

Anlage zur Beschlussvorlage BV/0604/2018

**1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde
für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 15.02.2018
für den Hauptausschuss am 22.02.2018
für die Stadtverordnetenversammlung am 01.03.2018**

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 01.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde

Die Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde vom 17.12.2010 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 22.12.2010, Jahrgang 18, Nr.12, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Rettungshund zur Unterstützung von Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes erfolgreich abgelegt haben. Mit dem Antrag sind das Prüfungszeugnis im Original und ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Rettungshundestaffel einzureichen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel